

Vereinbarung eines Schiedsgutachtens nach *SL Bau*

zwischen

(Vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

und

(Vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

und¹

(Vollständiger Name, Vertretung, Adresse)

Die Parteien vereinbaren hiermit, ein Schiedsgutachtenverfahren nach der *SL Bau* in der Fassung vom 1. Juli 2020, Abschnitte I und VI, durchzuführen. Die beigelegte *SL Bau* wird Vertragsbestandteil.

Paragrafenangaben in dieser Vereinbarung beziehen sich auf die *SL Bau*.

I. Gegenstand des Schiedsgutachtenverfahrens

Gegenstand des Schiedsgutachtenverfahrens sind folgende Feststellungen/
Bewertungen

II. Schiedsgutachterausswahl

Die Parteien vereinbaren die Beauftragung von

Frau/Herrn

¹ Falls mehr als zwei Parteien.

III. Gerichtsverfahren und Verjährung der Ansprüche

1. Mit der Anrufung des Schiedsgutachters nach § 48 wird die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche bis sechs Monate nach Verfahrensbeendigung gehemmt (§§ 2 Abs. 6 Satz 1, 52).
2. Ferner vereinbaren die Parteien, dass während der Durchführung des Schiedsgutachtenverfahrens über die in I. bezeichnete Streitigkeit bis zu dessen Beendigung auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts oder Schiedsgerichts verzichtet wird. Ausgenommen hiervon sind Arrest (§§ 916 ff. ZPO), einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO, 650 d BGB) und das selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO).
3. Die Parteien vereinbaren, laufende Gerichtsverfahren in Bezug auf die in I. bezeichnete Streitigkeit während der Dauer des Schiedsgutachtenverfahrens nicht weiter zu betreiben.

IV. Weitere Vereinbarungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

SL Bau in der Fassung vom 1. Juli 2020